



## Zulassungsbedingungen und Anrechnung von Studienleistungen

### 1 Zulassung

Das Weiterbildungsangebot (Tagungen, Kurse, Fachkurse und Studiengänge) richtet sich an ein Fachpublikum und an Gesundheitsthemen interessierten Personen. Die Studiengänge (CAS, DAS, MAS) sind grundsätzlich für Personen mit Berufserfahrung und einem Hochschulabschluss konzipiert.

Einzelheiten und Kompensationsmöglichkeiten sind nachfolgend ausgeführt:

#### 1.1 Wissenschaftliche Vorbildung

Zu einem Fachkurs werden Personen zugelassen, die mindestens über einen Abschluss einer eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschule verfügen.

Zu einem CAS-Studiengang werden Personen zugelassen, die über einen Hochschulabschluss und Berufspraxis verfügen.

Personen mit einem Abschluss einer höheren Fachschule weisen bei der Anmeldung Grundkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten nach oder erwerben die erforderlichen Kenntnisse im Fachkurs «Wissenschaftliches Arbeiten – Reflektierte Praxis».

Grundkenntnisse in der englischen Sprache sind von Vorteil, da der grösste Teil der wissenschaftlichen Literatur in Englisch vorliegt.

Konkret werden für die Studiengänge folgende Regelungen umgesetzt:

- Studierende, die über einen Bachelor- oder Masterabschluss, ein Lizentiat oder einen ähnlichen Abschluss verfügen, melden sich direkt an und legen die Kopie der Abschlussurkunde bei.
- Studierende, die bereits einen CAS-, DAS- oder MAS-Abschluss einer anerkannten Hochschule erworben haben, melden sich direkt an und legen die Kopie der Abschlussurkunde bei. Je nach Inhalt dieses Weiterbildungsstudiums empfehlen wir Ihnen den Besuch des Fachkurses «Wissenschaftliches Arbeiten – Reflektierte Praxis».
- Inhaberinnen und Inhaber eines HöFa I oder HöFa II-Abschluss melden sich direkt an.
- Studierende, die eine höhere Fachschule abgeschlossen haben (z.B. Pflegeabschlüsse AKP, IKP, PSyKP, DN II, Pflegefachperson HF, Sozialpädagogik HF), legen der Anmeldung zwingend einen Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung im Bereich «Wissenschaftliches Arbeiten» bei. Dieser Nachweis beinhaltet Studienleistungen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits. Der Abschluss der Studienleistungen in wissenschaftlichem Arbeiten hat spätestens vor dem Start des CAS-Studiengangs zu erfolgen.
- Studierende aus den früheren HF- und jetzigen FH-Berufen Physiotherapie, Ernährung und Diätetik, Hebammen oder Ergotherapie weisen den erfolgreichen Abschluss des Bereichs «Wissenschaftliches Arbeiten» innerhalb des Verfahrens für einen nachträglichen Titelerwerb nach.
- Studierende ohne einen Abschluss auf Stufe einer höheren Fachschule oder Hochschule (Berufslehre und Berufsabschlüsse, die heute mit dem Fähigkeitsausweis abgeschlossen werden, wie beispielsweise FAGE oder KV), können ausschliesslich dann zugelassen werden, wenn sich die Studierfähigkeit aus einer «sur-Dossier»-Beurteilung ergibt. Für diese werden die Zulassungsbedingungen mit den erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aus bereits absolvierten Bildungsgängen und den beruflichen Erfahrungen verglichen. Zusätzlich verlangen wir in jedem Fall den erfolgreichen Abschluss des Fachkurses «Wissenschaftliches Arbeiten – Reflektierte Praxis».



- Studierende mit ausländischen Abschlüssen sind willkommen, sofern deren Nachweise den internationalen Richtlinien entsprechen. Wir vergleichen das Niveau des ausländischen Abschlusses mit oben genannten schweizerischen Abschlüssen und verlangen je nach Ergebnis ebenfalls oben genannte Nachweise.
- Für Angehörige von Gesundheitsberufen ist für das Studium eine Anerkennung und Registrierung durch das SRK nicht nötig.
- Die Zulassung zu den Abschlussmodulen der DAS- oder MAS-Abschlüsse ist an bereits erfolgreich geleistete Studienleistungen geknüpft. Details dazu finden sich in den entsprechenden Studienplänen.
- Zusammen mit dem Anmeldeformular sind die Nachweise über die Bildungsabschlüsse einzureichen.

## 1.2 Hörerinnen und Hörer

Wer sich für einen CAS-Studiengang interessiert, aber die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann sich als Hörerin oder Hörer für den Studiengang anmelden (vgl. Artikel 5 des Weiterbildungsreglements). Weitere Informationen erteilt Ihnen das Sekretariat der Weiterbildung.

## 2 Anrechnung von ausserhalb der Studiengänge geleisteten Studienleistungen

### 2.1 Grundlagen

Die DAS- und MAS-Studiengänge sind modular aufgebaut und gliedern sich in einzelne Fachkurse, CAS- oder DAS-Studiengänge. Die für die Erreichung des jeweiligen DAS- oder MAS-Titels minimal und maximal anrechenbaren ECTS-Credits sind in den jeweiligen Studienplänen festgelegt. Im Rahmen dieser Vorgaben sind die Studierenden bei der Wahl der einzelnen Studienelemente frei. Sämtliche in den Studienplänen genannten Fachkurse und CAS-Studiengänge werden vollständig an einen DAS- oder MAS-Abschluss angerechnet.

### 2.2 Mobilität

Wir fördern Mobilität und anerkennen Leistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht wurden. Bei der Anrechnung dieser Leistungen gelten folgende Regeln:

#### 2.2.1 Hochschulen

Grundsätzlich anerkennen wir an Hochschulen erbrachten Weiterbildungsleistungen, machen aber folgende Einschränkungen:

- Für die Studienleistungen wurden von einer anerkannten Hochschule ECTS-Credits vergeben.
- Die inhaltliche Ausrichtung der erbrachten Studienleistung passt thematisch ins Studiengebiet des angestrebten DAS- oder MAS-Titels.
- Die im anzurechnenden Studiengang erworbenen Kompetenzen sind vergleichbar mit denen des angestrebten DAS- oder MAS-Studiengangs oder ergänzen diese unter Einhaltung der Vorgaben des entsprechenden Studiengangs sinnvoll.
- Die anzurechnenden Bildungsabschlüsse sind höchstens 5 Jahre alt.
- Im Rahmen von DAS- und MAS-Studiengängen werden maximal 30% der für den Abschluss notwendigen ECTS-Credits angerechnet:
  - in DAS-Studiengängen maximal 10 ECTS-Credits
  - in MAS Studiengängen maximal 20 ECTS-Credits
- In Passerelleprogrammen werden die vereinbarten ECTS-Credits der anerkannten Bildungsgänge an einen DAS- oder MAS-Abschluss angerechnet; die verbleibenden verlangten ECTS-Credits müssen in Studiengängen der BFH erworben werden.
- An CAS-Studiengänge werden keine anderweitig erbrachten Studienleistungen angerechnet.



- Es werden keine in Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengängen erbrachten Studienleistungen angerechnet.
- Es werden keine Studienleistungen angerechnet, die bereits im Rahmen anderer Studiengänge angerechnet wurden.
- Die Abschlussprüfungen sind ausnahmslos im belegten Studiengang zu leisten.

### 2.2.2 Andere Bildungsanbieter

Studienleistungen, die nicht an anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden grundsätzlich nicht in Weiterbildungsstudiengängen der BFH angerechnet.

### 2.2.3 Verfahren

Studierende, die an anderen Institutionen erbrachte Bildungsleistungen in einem DAS- oder MAS-Studiengang anrechnen lassen wollen, reichen der Studienleitung schriftlich ein Gesuch ein. Diesem sind folgende Dokumente beizulegen:

- Kopien der relevanten Abschlusszeugnisse
- Beschreibung der Inhalte und der erworbenen Kompetenzen

Studierende, die sich Studienleistungen anrechnen lassen wollen, wird empfohlen, sich frühzeitig an die Studienleitung zu wenden. Die Gesuche sind spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Abschlussmoduls des angestrebten DAS- oder MAS-Studiengangs bei der Studienleitung einzureichen. Die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt ein Gutachten und beurteilt die Äquivalenz der anzurechnenden Studienleistungen mit den Zielen und Kompetenzen des von der BFH angebotenen Studiengangs. Der Entscheid wird schriftlich eröffnet. Dieser Entscheid ist der Anmeldung zum jeweiligen Abschlussmodul beizulegen.

### 2.2.4 Kosten

Die Überprüfung vorgängig erbrachter Leistungen im Sinne eines Äquivalenzverfahrens ist kostenpflichtig. Der Kostenrahmen ist der Gebührenordnung für die Weiterbildung im Departement Gesundheit zu entnehmen.

## 3 Kontakt

Berner Fachhochschule  
Gesundheit  
Weiterbildung  
Schwarztorstrasse 48  
3007 Bern

Telefon +41 31 848 45 45  
[weiterbildung.gesundheit@bfh.ch](mailto:weiterbildung.gesundheit@bfh.ch)

Stand: 18.06.2018